

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz
Kellergasse 14
87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de
Telefon: 08341/13520
Mobil: 0160/98567418



Sportgericht des Bezirks Schwaben

Irsee, 10.6.2014

Aktenzeichen: 02/2014

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige des Spielleiters der Herrenkreisliga wegen Beleidigung im Verlauf des Punktspiels Verein H – Verein A im März 2014

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 11.06.2014 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,
den Beisitzer Werner Feuchtmayr, Jettingen-Scheppach
den Beisitzer Peter Weyh-Immerz, Tussenhausen

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X, Verein H wird wegen Beleidigung gemäß §80 RVStO mit einer Sperre von einem Monat - beginnend ab dem 01.09.2014 - bestraft.**
- 2. Der Spieler Y, Verein A wird wegen Beleidigung gemäß §80 RVStO mit einer Sperre von zwei Monaten - beginnend ab dem 01.09.2014 - bestraft.**
- 3. (...)**

Sachverhalt

Im März 2014 fand das Punktspiel der Herrenkreisliga zwischen den Vereinen H und A statt. Im Bemerkungsfeld zum erfassten Spielbericht wurde folgender Text eingetragen:

„Spieler X wurde während seines Einzels gegen Z vom Spieler Y aufs Übelste beleidigt.“

Dies brachte der Spielleiter dieser Liga beim Sportgericht zur Anzeige.

Am 06.04.2014 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Schwaben das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es wurde auch gebeten, weitere Zeugen zu benennen, um ein vollständigeres Bild vom Geschehen zu bekommen. Dies unterblieb jedoch, so dass das Gericht ausschließlich aufgrund der Aussagen der Kontrahenten zu urteilen hatte.

Die beiden Aussagen waren nahezu deckungsgleich und ergaben folgenden Sachverhalt:

Während des ersten Einzels von Y nahm dessen Gegner eine Auszeit. Noch vor Ablauf einer Minute wollte dieser weiterspielen, aber Y kam der Aufforderung, an den Tisch zurück zu kehren, nicht nach. Dies kommentierte X mit der Bemerkung: „der ganze Bua a Depp“. Im weiteren Verlauf bezeichnete dann Y den Spieler X als „Hurensohn“.

Das Sportgericht gelangte zu der ersten Einschätzung, dass es hier aufgrund von Regelunkenntnis zu emotionalen Ausbrüchen gekommen war. Da sich aber auch der Beschwerdeführer nicht untadelig verhalten hatte und beide Kontrahenten in ihren ehrlichen Stellungnahmen Selbstkritik geübt hatten, versuchte das Sportgericht eine Aussprache der Kontrahenten zu erreichen. Dies hätte für zukünftige Begegnungen wieder eine sportliche Basis geschaffen. Auf Grundlage einer Aussprache und Entschuldigung hätte das Sportgericht das Verfahren eingestellt.

Der Spieler Y war zu dieser Aussprache bereit und versuchte mit dem Spieler X in Kontakt zu treten, allerdings ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe

Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §13 Abs. 3 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

Begründetheit

Die beteiligten Spieler haben sich gegenseitig beleidigt, hierbei ist das Wort „Hurensohn“ stärker zu bewerten als das Wort „Depp“. Initial scheint die Regelunkenntnis von Y gewesen zu sein, die erste verbale Entgleisung kam allerdings von X. Die Einlassung beider Spieler, das jeweilige Schimpfwort nicht direkt dem anderen zugewandt gesagt zu haben, ist unerheblich. Letztlich hat es jeweils den „Adressaten“ erreicht. Strafmildernd wertete das Sportgericht die Bereitschaft von Spieler Y sich zu entschuldigen. Der §80 RVStO sieht für Beleidigung eine Sperre von bis zu 12 Monaten vor. Da beide Spieler bisher ohne Strafen waren, bleibt das Gericht mit dem Strafmaß von einem bzw. zwei Monaten Sperre an der unteren Grenze.

(...)